

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Mülheim an der Ruhr e.V.“, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr eingetragen und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. (Vereinsregisternummer 1093)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Wesen des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 AO 21. Insbesondere Behinderten und von einer Behinderung bedrohte Menschen werden sportliche Aktivitäten angeboten mit dem Ziel, die Betroffenen auf Dauer in das Arbeitsleben und in die Gesellschaft einzugliedern. Dies geschieht durch Rehabilitationskurse, die von den Krankenkassen anerkannt sind.

2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Erfassung möglichst vieler behinderter Männer, Frauen, Jugendlicher und Kinder zu regelmäßigen sportlichen Übungen in der in Mülheim an der Ruhr bestehenden Behinderten-Sportgemeinschaft Mülheim an der Ruhr und der Ausschreibung von Vereinsangeboten sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder, so dass die Gesundheitsförderung weiter Bevölkerungsteile ermöglicht wird um Lebensqualität und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

3. Besonderes Augenmerk liegt in der Vermittlung von praktischen Übungen und der Wissensvermittlung, die in Angeboten, Kursen, Workshops und Seminaren stattfinden. Diese dienen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefinden.

4. Um das Vereinsziel zu erreichen, soll auch die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern u. Helfern durchgeführt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und versteht sich als Hilfs- und Selbsthilfe-Organisation.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:

- a) Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes,
- b) Natürliche Personen, vor allem solche, deren Tätigkeit in Organisationen, Behörden, Vereinen, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts von Bedeutung ist und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- c) Juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, usw.)

2. Die Mitgliedschaft zum Verein muss schriftlich beantragt werden und wird schriftlich bestätigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies zur Schadensabwendung im Interesse des Vereins geboten erscheint. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim Gesamtvorstand binnen 14 Tagen zulässig.

4. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs,
- d) durch Ausschluss.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich sechs Wochen vor jedem Quartal erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird

- a) bei natürlichen Personen durch die Mitgliederversammlung festgelegt,
- b) bei juristischen Personen mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.

2. Der erste Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zwei Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung und der laufende Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu überweisen.

3. Über Spenden, die unmittelbar an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Sport- und Bäderamt, geleistet werden müssen mit dem Hinweis „Spende für die Behinderten-Sportgemeinschaft Mülheim an der Ruhr e.V.“ versehen werden, werden auf Anforderung Spendenbescheinigungen durch das Sport- und Bäderamt ausgestellt, in denen die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Anrechnungsfähigkeit bescheinigt werden, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden zur Erfüllung der im § 2 Ziffer 5 festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwandt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister

3. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen in ein Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand über grundsätzliche Absichten und Entschlüsse des Vereins zu unterrichten.

6. Legt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf des Geschäftsjahres sei Amt nieder, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl kann der Gesamtvorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

7. Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 7a Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 7b

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) zwei Sportärzten
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) der Frauenwartin
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister
- g) zwei Gerätewarten

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 über die Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt oder den Ausschüssen vorbehalten sind.

§ 10 Geschäftsverteilung

1. Vorsitzender:

Der Vorsitzende repräsentiert die Gemeinschaft. Er hat die Verhandlungen mit sämtlichen Behörden zu führen und die Versammlung einzuberufen und zu leiten.

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Vertretung des Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verbindungen zur Presse, allgemeine Werbung.

3. Schriftführer:

Der Schriftführer ist für die Erledigung sämtlicher schriftlichen Arbeiten verantwortlich. Die Fertigung von Niederschriften aller Sitzungen und Versammlungen sowie die Führung des Protokollbuches obliegen ihm.

4. Schatzmeister:

Der Schatzmeister führt und verwaltet die Kassengeschäfte der Gemeinschaft.

5. Sportärzte

Den Sportärzten obliegt die ärztliche Überwachung und Betreuung des Spielbetriebes.

6. Sportwart:

Dem Sportwart obliegt die Überwachung und Organisation des gesamten Spielbetriebes.

7. Jugendwart:

Dem Jugendwart obliegt die Überwachung und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit.

8. Frauenwartin:

Der Frauenwartin obliegt die Überwachung und Organisation der Frauenarbeit.

9. Gerätewarte:

Den Gerätewarten obliegt die Wartung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte.

§ 11 Ausschüsse

Allgemeines

Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung nach Bedarf zu wählen. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen, von denen einer die Geschäfte des Obmanns und einer die Geschäfte des Schriftführers übernimmt.

Die Ausschüsse erledigen alle in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten selbständig. Beschlüsse fassen sie durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.

Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen und haben dann zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Sportausschuss:

Der Sportausschuss setzt sich aus sämtlichen anerkannten Übungsleitern und Sportärzten zusammen. Dem Sportausschuss obliegt die Durchführung des gesamten sportlichen Betriebes der Gemeinschaft. Den Vorsitz führt der Sportwart.

Schlichtungsausschuss:

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. In allen Fällen ist eine Entscheidung endgültig und unanfechtbar.

Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Den Vorsitz führt der Jugendwart.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Außerordentliche Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in dringenden Fällen einberufen. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst Anfang des Jahres stattfinden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der erwachsenen Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass zwischen der Einreichung und dem Termin der Versammlung mindestens sechs Tage liegen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.

Nach Eröffnung der Versammlung hat der Leiter die Tagesordnung nochmals bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind sämtliche volljährigen Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge für das vorausgegangene Kalenderjahr bezahlt haben. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt enthält. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen und deren Wiederwahl einmal möglich ist. Aufgaben der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn:

- a) ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,
- b) von natürlichen Personen unehrenhafte Handlungen begangen werden,
- c) es mehr als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.

§17 Vermögenanfall nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, an den Behinderten-Sportverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19 Mitteilungen

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, wesentliche Mitteilungen durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 20

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.01.1991 beschlossen. Auf den Jahreshauptversammlungen am 25.05.2011 und am 23.06.2017 wurde sie geändert.

Die Satzung gilt nach Registereintragung in vorstehender Fassung.